

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. Juni 2003

Nr. 2003/1142

### **Sucht: Heroingestützte Behandlung HegeBe; Schlussabrechnung mit der Stiftung für das Pflegekind – Focus**

---

#### **1. Ausgangslage**

- 1.1 Bei der heroingestützten Behandlung (HegeBe) handelt es sich um ein interdisziplinäres Behandlungs- und Therapieangebot, das spezifisch auf die Bedürfnisse, Defizite und Ressourcen schwer und langjährig abhängiger Personen eingeht. Das Behandlungskonzept ermöglicht es ihnen, ihre gesundheitliche und soziale Situation zu stabilisieren und zu verbessern. Die Behandlung und Therapie mit Heroin untersteht Vorgaben des Bundes. Das Bundesamt für Gesundheit erteilt Bewilligungen für die Behandlungszentren. Voraussetzung dafür sind ein Betriebs- und Behandlungskonzept sowie Anforderungen an die Infrastruktur, an das Personal, an die Verabreichung der Medikamente etc. Periodisch wird die Arbeit vor Ort kontrolliert.
- 1.2 Im Kanton Solothurn wurden bereits 1994 und 1995 drei Projekte für die ärztlich gestützte Heroinvertreibung realisiert und von der kantonalen Verwaltung getragen. In den Behandlungszentren Solothurn und Olten stehen heute insgesamt 75 Plätze zur Verfügung. In einem eigenständigen Projekt wird die heroingestützte Behandlung in der Strafanstalt Oberschöngrün angeboten.
- 1.3 Mit RRB Nr. 1771 vom 7. September 2000 wurde der Solothurnischen Stiftung für das Pflegekind – Focus die Führung der beiden Zentren zur heroingestützten Behandlung in Olten und Solothurn im Sinne einer Übergangslösung für die Jahre 2000 und 2001 übertragen (Outcontracting). In diesem Zusammenhang wurde der Stiftung als Projektvermögen das "Eigenkapital" des Bereiches HegeBe im Umfang von Fr. 186'362.10 treuhänderisch übergeben, mit der Verpflichtung, dieses Eigenkapital zu gegebener Zeit dem Kanton wieder zurückzuübertragen, soweit es nicht für die Erfüllung der Aufgabe zu verwenden war. Ebenso verpflichtete sich die Stiftung, das übernommene Fachwissen weiterzuentwickeln und einem späteren Rechtsnachfolger ohne Geltendmachung von Urheberrechtsforderungen zu überlassen.
- 1.4 Als Nachfolgelösung wurde eine Übernahme durch die Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn (PDKS) angestrebt. Die Verhandlungen zur Übernahme zeigten eine notwendige Verschiebung des Übernahmzeitpunkts auf den 1. Januar 2003. Das Jahr 2002 wurde in der Folge durch die Stiftung für das Pflegekind als Trägerschaft überbrückt (RRB Nr. 2427 vom 10. Dezember 2001).

- 1.5 Mit der Übernahme der HegeBe durch die PDKS per 1.01.2003 (RRB Nr. 1477 vom 13. August 2002) wird nunmehr dem Charakter der heroingestützten Behandlung als medizinische Leistung Rechnung getragen. Die HegeBe Zentren werden als Teil des Leistungskatalogs der PDKS in deren Leistungsauftrag aufgenommen; die Verpflichtungen in RRB Nr. 162 vom 21. Januar 1997 werden dadurch erweitert.
- 1.6 In den Jahren 2000, 2001 und 2002 wurden die HegeBe mittels einer gemischten Finanzierung abgegolten. Beiträge des Bundes sowie Sockelbeiträge der Einwohnergemeinden (Abgeltung aus Suchthilfekredit) wurden als Objektbeiträge geleistet, gleichzeitig wurde ein Teil bereits über eine subjektbezogene Monatspauschale (nach Sozialhilfegesetz) finanziert. Ab dem Jahr 2003 fällt der Beitrag des Bundesamtes für Gesundheit weg. Gleichzeitig wurde die ärztlich kontrollierte Heroinabgabe –was den medizinischen Teil betrifft– in den Leistungskatalog der Grundversicherung nach KVG aufgenommen. Damit fällt auch der bisherige Sockelbeitrag der Einwohnergemeinden weg und soll für die "sozialen Kosten" subjektbezogen auf die Taxe umgelegt werden. Ist die suchtkranke Person nicht in der Lage diese verbleibenden Kosten selbst zu zahlen sind die Kosten als "Restdefizit" von der Sozialhilfe zu übernehmen. Die Taxe wird somit vom Jahr 2003 an zu einer vollkostenbasierten Subjektfinanzierung. Es wird keine Defizitgarantie geleistet.
- 1.7 Mit der Uebertragung der Aufgabe an die PDKS sind mit der Stiftung für das Pflegekind – Focus nunmehr die "Rückabwicklungs-Modalitäten" festzulegen.

## 2. Erwägungen

Gestützt auf den Bericht zur heroingestützten Behandlung im Kanton Solothurn 2002 vom Januar 2003 und aufgrund der revidierten Schlussrechnung 2002 (Bestätigungsbericht der ROVEDYMA Treuhand AG Grenchen vom April 2003, einschliesslich des Berichtes der Ausgleichskasse Kanton Solothurn über die "Arbeitgeberkontrolle" vom 5. Juni 2003 kann die "Rückübertragung" vorgenommen werden, obwohl einzelne Debitoren im Umfang von rund 35'000.– noch nicht vollumfänglich eingegangen sind.

### 2.1 Rückübertragung des Projektvermögens: "Eigenkapital"

Entsprechend der finanziellen Situation kann das gesamte Projektvermögen von Fr. von Fr. 186'362.10 (im Bestätigungsbericht zwar nur mit 185'683.40 ausgewiesen) vollumfänglich an den Alkoholzehntel zurückbezahlt werden.

### 2.2 Rückübertragung zuviel geleisteter Sockelbeitrag 2002

Nachdem die Krankenversicherung bereits per 1. Juli 2002 die Heroinabgabe unter bestimmten Voraussetzungen als kassenpflichtige Leistungen entschädigte, konnte ein ausserordentlicher Ertrag erzielt werden, der von der Stiftung für das Pflegekind wie folgt verwendet wurde:

Rückerstattung Einwohnergemeinden <i>klientenorientiert</i>	Fr.	404'130.00
Rückerstattung Sockelbeitrag aus Alkoholzehntel <i>pauschal</i>	Fr.	63'637.90

### 2.3 Abgeltung Vorbereitungs- und Uebertragungskosten

Die Übertragung des HegeBe Projektes verursachte sowohl bei der übernehmenden Stelle (Psychiatrische Dienste Kanton Solothurn PDKS), bei der abgebenden Stelle (Stiftung für das Pflegekind Focus) und der begleitenden Stelle (Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit AGS) administrative Kosten im Gesamtvolumen von rund Fr. 35'000.- Die Kosten sind pauschal aus den von der Stiftung für das Pflegekind noch geltend zu machenden Debitoren abzugelten und zwar im Innenverhältnis von

- PDKS 50%
- Focus 25%
- AGS 25%

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Vom Bericht zur heroingestützten Behandlung im Kanton Solothurn 2002 vom Januar 2003 und dem Bestätigungsbericht mit Jahresrechnung vom 22. April 2003, einschliesslich des Berichtes der Ausgleichskasse Kanton Solothurn vom 5. Juni 2003 wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Das Projektvermögen von Fr. 186'362.10 und ein Teil des Sockelbeitrages 2002 im Umfang von Fr. 63'637.90, total Fr. 250'000.-- sind zurückzuzahlen und dem Ausgleichskonto GASS- (Alkoholzehntel) gutzuschreiben: Nr. 119405/027 "Ddl Durchgangskonto GASS".
- 3.3 Die noch ausstehenden Debitorenbeträge im Umfang von rund Fr. 35'000.- sind dem AGS Logistik und Infrastruktur vollständig auf Konto Nr. 429000/46630/027 "übrige Erträge" gutzuschreiben.
- 3.4 Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit ist ermächtigt, den definitiven Eingang der noch ausstehenden Debitoren zu bestätigen und davon für die Vorbereitungs- und Uebertragungshandlungen pauschal abzugelten:
- Psychiatrische Dienste Kanton Solothurn 50%
  - Stiftung für das Pflegekind - Focus 25%
  - Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit 25%
- 3.5 Die Stiftung für das Pflegekind wird ersucht, dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit die jeweiligen Anweisungen zu avisieren.
- 3.6 Damit sind die beteiligten Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt. Der Stiftung für das Pflegekind - Focus wird gedankt, dass sie das Projekt während drei Jahren treuhänderisch geführt und weiterentwickelt hat.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

#### **Verteiler**

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (3)

(L:\soz\sucht\hegebe\rrb\_abschluss\_focus\_2003.doc)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, GASS pa. Eliane Prieto

AGS, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Stiftung für das Pflegekind – Focus, Präsident, Herrn Adriano Vella

S. Gyger-Treuhand GmbH, Dammstrasse 21, 4500 Solothurn

Psychiatrische Dienste des Kantons Solothurn, Weissensteinstrasse 102, 4500 Solothurn

Spitalamt, Ambassadorshof, 4509 Solothurn

Frau Dr. Helen Gianola, Präsidentin Fachkommission Sucht, Muldenweg 145, 4204 Himmelried

Fachkommission Sucht; Versand durch AGS